



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 28

Rostock, 27.07.2016

Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik der
Universität Rostock vom 27. Juli 2016

Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik der Universität Rostock

vom 27. Juli 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208,211) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 4. Juli 2014 geändert wurde, und § 6 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik vom 5. Juli 2014, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik vom 13. Mai 2016 geändert wurde, und § 6 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik vom 15. März 2016, und § 6 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe / Sozialberufe vom 15. März 2016 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Dauer und Aufteilung der Praktika
- § 4 Praktikumsorganisation
- § 5 Praktikumsstellen
- § 6 Praktikumsberichte
- § 7 Anrechnungen
- § 8 Pflichten der Studierenden
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik, den Masterstudiengang Berufspädagogik und den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe / Sozialberufe in Verbindung mit den einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation der Praktika. Ausdrücklich nicht geregelt werden hier die Betriebspraktika, die im Falle nicht vorhandener einschlägiger Berufsausbildung vor der Zulassung zum Referendariat nachzuweisen sind. Diese sind nicht Bestandteil der Studiengänge.

§ 2 Ziele der Praktika

(1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden die notwendigen Grundlagen für ihre berufliche Tätigkeit.

(2) Das zu absolvierende berufsbezogene Praktikum nach § 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik (nachfolgend „Orientierungspraktikum“) ist als Hospitations- und Erkundungspraktikum anlegt und leistet in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Neben dem Kennenlernen der Institution Schule (Berufsbildende Schule) liegt der Schwerpunkt des Praktikums zum einen im Hospitieren von Unterrichtsprozessen. Zum anderen geht es um das Kennenlernen der Qualifizierungspraxis in außerschulischen Einrichtungen der Beruflichen Bildung.

(3) Das zu absolvierende berufsbezogene Praktikum nach § 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik sowie nach § 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe / Sozialberufe (nachfolgend „Hauptpraktikum“) ist als Unterrichtspraktikum anlegt und leistet in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt im Hospitieren und begleiteten Durchführen von Unterrichtsprozessen.

(4) Das Orientierungspraktikum und das Hauptpraktikum sind berufsfächer-, klassen- und lehrerübergreifend durchzuführen. Darüber hinaus soll durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen die Vielfalt berufsbildender Tätigkeiten kennengelernt werden.

§ 3 Dauer und Aufteilung der Praktika

(1) Das Orientierungspraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und ist zweigeteilt: Zum einen sind drei Wochen an einer Berufsbildenden Schule und zum anderen drei Wochen an einer außerschulischen Institution der Beruflichen Bildung zu absolvieren. Das Praktikum hat innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu erfolgen. Des Weiteren besteht das Praktikum aus einer Einführungsveranstaltung und einer auswertenden Abschlussveranstaltung. Das Orientierungspraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester und spätestens vor dem sechsten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Weiteres folgt aus der Beschreibung zum Modul „Orientierungspraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

(2) Das Hauptpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und ist an einer Berufsbildenden Schule zu absolvieren. Das Praktikum hat möglichst ohne Unterbrechung und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu erfolgen. Das Hauptpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Weiteres folgt aus der Beschreibung zum Modul „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

(3) Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt im Orientierungspraktikum bzw. das begonnene Hauptpraktikum zusammenhängend abschließen zu können. Ist eine Verlängerung in der Praktikumsstelle nicht möglich, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte des Lehrstuhls Berufspädagogik über mögliche Kompensationsleistungen.

§ 4

Praktikumsorganisation

Für Praktikumsplätze in den außerschulischen Institutionen der Beruflichen Bildung im Rahmen des Orientierungspraktikums haben sich die Studierenden selbst zu bewerben. Die Vergabe von Praktikumsplätzen an den Berufsbildenden Schulen liegt bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik. Sie/er ist auch die Kontaktstelle der Studierenden in allen Praktikumsangelegenheiten. Die Anmeldung der Praktika an der Universität Rostock erfolgt nach vorheriger Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik im Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge.

§ 5

Praktikumstellen

(1) Das Orientierungspraktikum kann unter Beachtung dieser Richtlinie an staatlichen Berufsbildenden Schulen oder privaten Berufsbildenden Schulen mit einer staatlichen Zulassung sowie außerschulischen Institutionen der Beruflichen Bildung, das heißt pädagogischen Einrichtungen, die sich mit der Vermittlung, Erhaltung und Steigerung der Berufsfähigkeit auseinandersetzen, oder Institutionen, deren Fokus auf der Fort- und Weiterbildung liegt, im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland absolviert werden.

(2) Das Hauptpraktikum kann unter Beachtung dieser Richtlinie an staatlichen Berufsbildenden Schulen oder privaten Berufsbildenden Schulen mit einer staatlichen Zulassung im gesamten Bundesgebiet absolviert werden.

(3) Der/Die Praktikumsbeauftragte des Lehrstuhls Berufspädagogik entscheidet über die Eignung der außerschulischen Praktikumsstelle auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, der mindestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums eingehen und eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Einrichtung enthalten muss.

§ 6 **Praktikumsberichte**

(1) Die praktische Studienzeit im Orientierungspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen. Beides ist innerhalb von zehn Tagen nach Teilnahme an der auswertenden Abschlussveranstaltung bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik einzureichen. Vorgaben zum Aufbau des Praktikumsberichtes sowie weitere Hinweise zur Durchführung des Praktikums erhalten die Studierenden in der Einführungsveranstaltung.

(2) Die praktische Studienzeit im Hauptpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen benoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen. Beides ist in den ersten vier Wochen der auf die praktische Studienzeit folgenden Vorlesungszeit bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik einzureichen. Vorgaben zum Aufbau des Praktikumsberichtes sowie weitere Hinweise zur Durchführung des Praktikums erhalten die Studierenden in der zum Modul gehörigen vorbereitenden Lehrveranstaltung.

(3) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist des jeweiligen Praktikumsberichts ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 7 **Anrechnungen**

Auf schriftlichen Antrag können auch bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden. Die Anträge sind über das Prüfungsamt einzureichen und an die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik zu richten. Ergänzend zu § 19 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität können abgeschlossene einschlägige Qualifikationen und praktische Unterrichtstätigkeiten als Praktikum angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Orientierungspraktikums bzw. des Hauptpraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

§ 8 **Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden haben in der Praktikumseinrichtung die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Einrichtung zu beachten. Bei pflichtwidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können die Studierenden von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin/der Leiter der Praktikumsstelle in Abstimmung mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik.

(2) Die Studierenden zeigen ein Fernbleiben unverzüglich der Praktikumseinrichtung an.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Studierende in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Januar 2016 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Februar 2016.

Rostock, den 27. Juli 2016

Prof. Dr. Sven Bruhn
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock